Sehr geehrte Damen und Herren,

§  5 der „Niedersächsische(n) Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus“ (Nds. Corona-Verordnung) regelt aktuell (Stand: 22.06.2020) für Ein- und Rückreisen aus dem Ausland eine Reihe von Einschränkungen.

Eine vollständige Darstellung der sich hieraus ergebenden Pflichten für Ein- und Rückreisende ist uns an dieser Stelle nicht möglich, auch wegen einer Vielzahl von Ausnahmeregelungen, die eine übersichtliche Darstellung deutlich erschwert. Wir raten Ihnen deshalb in jedem Fall, sich vor einem Auslandsaufenthalt über die entsprechenden Regelungen der Nds. Corona-Verordnung selbst zu informieren. Die Nds. Corona-Verordnung kann über die Homepage des Landes Niedersachsen eingesehen werden.

Ohne dass hiermit also eine vollständige Darstellung der Regelungen in § 5 der Nds. Corona-Verordnung verbunden ist, scheinen uns anlässlich der beginnenden Urlaubszeit und eventuell von Ihnen geplanter Urlaubsaufenthalte im Ausland folgende Hinweise im Hinblick auf das mit uns bestehende Arbeitsverhältnis angezeigt.

Personen, die nach einem Auslandsaufenthalt von zumindest 48 Stunden – oder kürzerer Zeit bei Vorliegen von Symptomen, die auf eine Erkrankung mit dem Corona-Virus hinweisen – aus dem Ausland nach Niedersachsen einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor ihrer Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Wohnung, an den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder in eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern. Das gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Bundesland der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den entsprechend verpflichteten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem eigenen Hausstand angehören. Zudem müssen sie unverzüglich die für sie zuständige Behörde kontaktieren und auf das Vorliegen der vorstehenden Verpflichtungen hinweisen, darüber hinaus beim Auftreten von Krankheitssymptomen, die auf eine Erkrankung mit dem Corona-Virus hinweisen, die zuständige Behörde auch hierüber unverzüglich informieren.

Risikogebiet im Sinne dieser Regelungen ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für den oder die zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Corona-Virus besteht. Die Einstufung als Risikogebiet wird durch das Robert Koch-Institut veröffentlicht (dort über die Homepage abrufbar; zuletzt: <https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html>).

Eine verpflichtende 14tägige Selbstabsonderung (Quarantäne), z.B. nach einem längeren Urlaubsaufenthalt in einem Corona-Risikogebiet, führt regelmäßig dazu, dass Sie uns in dieser Zeit Ihre Arbeitskraft nicht zur Verfügung stellen können. Sollte diese Zeit der Quarantäne nicht noch durch die Zeit des von Ihnen beantragten und von uns gewährten Urlaubs abgedeckt sein, führt dieses zu arbeitsrechtlichen Problemen, weil Sie wissentlich und vermeidbar die Umstände herbeigeführt haben, die die Quarantänepflicht auslösen.

Da Sie uns gegenüber arbeitsrechtlich verpflichtet sind, die Erbringung der von Ihnen uns geschuldeten Arbeitsleistung nicht zu vereiteln, würden Sie bei Reisen ins Ausland, die bei Rückkehr absehbar eine Quarantänepflicht auslösen und zur zeitweisen Unmöglichkeit der Erbringung einer uns geschuldeten Arbeitsleistung führen, gegen Pflichten aus dem mit uns bestehenden Arbeitsverhältnis verstoßen. Wir würden ein solches Verhalten Ihnen gegenüber abmahnen.

Zudem erscheint uns rechtlich nicht abschließend geklärt, ob Ihnen im Fall einer solchen wissentlichen Herbeiführung eine Einreisequarantäne überhaupt ein Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz gegen die öffentliche Hand zusteht, für den wir lediglich Auszahler wären (§ 56 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz). Wir würden deshalb die Entschädigung so lange nicht an Sie auszahlen, bis uns die zuständige Behörde ihre finanzielle Einstandspflicht auch in Fällen wissentlicher und vermeidbarer Herbeiführung einer Einreisequarantäne bestätigt hat.

Vor diesen Hintergründen fordern wir Sie auf keine Reisen ins Ausland zu unternehmen, die nach der Rückkehr absehbar zu einer Quarantäne führen, die die Erbringung der von Ihnen uns geschuldeten Arbeitsleistung unmöglich macht.

Umso mehr wünschen wir Ihnen eine erholsame Urlaubszeit.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift